

# Satzung des Vereins „5 Sterne Oslo e. V.“

---

## § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „5 Sterne Oslo e. V.“. Er hat seinen Sitz in Brühl und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## § 2 Zweck des Vereins

### 1. Ziele des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung

- der Kunst und Kultur,
- des Sports, insbesondere des Breiten- und Freizeitsports,
- der Heimatpflege und Heimatkunde, insbesondere durch die Erhaltung, Dokumentation und Vermittlung der lokalen Kneipen- und Stadtteilkultur,
- der Begegnung und des gemeinschaftlichen Zusammenlebens im Stadtteil.

### 2. Kulturelle Aktivitäten

Der Verein fördert Kunst und Kultur durch die Organisation und Durchführung von Konzerten, Lesungen, Ausstellungen, Vorführungen, kulturellen Bildungsangeboten sowie weiteren künstlerischen und kulturellen Veranstaltungen.

### 3. Sportliche Aktivitäten

Der Verein fördert den Sport durch die Organisation und Durchführung von sportlichen Angeboten und Turnieren, insbesondere im Bereich Darts, Tischfußball (Kicker) und Fußball, sowie durch die Teilnahme an entsprechenden Ligen und Sportverbänden. Hierzu können Trainingsangebote, Vereinsmeisterschaften und offene Sportveranstaltungen für Mitglieder und Nicht-Mitglieder durchgeführt werden.

### 4. Heimatpflege und Kneipenkultur

Der Verein engagiert sich für den Erhalt und die Pflege lokaler Kneipen- und Stadtteilkultur als Teil des kulturellen Erbes der Stadt Brühl. Dazu gehören die Dokumentation historischer Entwicklungen, die Sammlung und Präsentation von Zeitzeugnissen, die Durchführung von thematischen Veranstaltungen und die Förderung der öffentlichen Wertschätzung für diese Traditionen.

## **5. Begegnungsstätte und Zweckbetrieb**

Zur Erfüllung seiner satzungsmäßigen Zwecke betreibt der Verein eine Vereinsgaststätte als Begegnungs- und Veranstaltungsort. Die Vereinsgaststätte steht sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern offen. Sie dient der Durchführung kultureller, sportlicher, sozialer und gemeinwesenorientierter Veranstaltungen und unterstützt damit die Verwirklichung der Vereinsziele. Der Verein kann diesen Betrieb so führen, dass er als Zweckbetrieb im Sinne der §§ 65 ff. Abgabenordnung anerkannt werden kann. Sämtliche Überschüsse aus dem Gaststättenbetrieb werden ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.

## **6. Zusammenarbeit und Mittelverwendung**

Der Verein kann mit anderen Organisationen und Institutionen zusammenarbeiten, um seine Ziele zu erreichen. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

### **1. Erwerb der Mitgliedschaft**

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf schriftlichen Antrag. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

### **2. Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand,
- durch Ausschluss aus wichtigem Grund,
- wenn ein Mitglied länger als zwölf Monate mit dem Beitrag im Rückstand ist und trotz Mahnung nicht zahlt.

### **3. Mitgliedsarten**

Der Verein hat aktive Mitglieder und Fördermitglieder. Aktive Mitglieder arbeiten kontinuierlich an der Verwirklichung der Vereinszwecke mit und sind stimmberechtigt. Fördermitglieder unterstützen den Verein finanziell oder ideell, haben aber kein Stimmrecht.

## **§ 4 Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag beträgt 24,00 €. Die Mitgliederversammlung kann eine Änderung des Beitrags beschließen. Aufnahmegebühren können nicht erhoben werden, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

## § 5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 6 Vorstand

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus zwei Vorsitzenden, die den Verein jeweils allein vertreten können.

Dem erweiterten Vorstand gehören außerdem drei Beisitzer/innen sowie eine Kassenwartin bzw. ein Kassenwart an.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.

Für Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 1.000 € ist die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich, davon mindestens eine/r der Vorsitzenden.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, in der die Aufgabenverteilung geregelt wird.

## § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Entscheidungsorgan des Vereins und tritt mindestens einmal jährlich zusammen.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde und mindestens die Hälfte aller stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Beschlüsse werden mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen gefasst, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Bei Beschlüssen über Satzungsänderungen, Immobiliengeschäfte und die Auflösung des Vereins ist im ersten Einberufungstermin eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird bei einem solchen Beschluss die erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht wird.

Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung und einer Frist von mindestens zwei Wochen in Textform.

Die Mitgliederversammlung kann in Präsenz, virtuell oder in hybrider Form durchgeführt werden. Über die konkrete Form entscheidet der Vorstand bei der Einberufung.

## § 8 Auflösung

Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung.

Im ersten Einberufungstermin ist für den Auflösungsbeschluss eine Mehrheit von zwei Dritteln aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Wird die erforderliche Mehrheit nicht erreicht oder ist die Versammlung nicht beschlussfähig, so ist innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig ist, wenn eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erreicht wird.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit er gemeinnützig ist, an den **Hospiz Brühl e. V.**, Steinweg 27, 50321 Brühl, der es ausschließlich und unmittelbar für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

## § 9 Datenschutz

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Beachtung der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

Die Verarbeitung erfolgt ausschließlich im Rahmen der Mitgliederverwaltung sowie zur Erfüllung der satzungsmäßigen Vereinszwecke.

Näheres regeln eine vom Vorstand beschlossene Datenschutzordnung bzw. die jeweils gültige Datenschutzerklärung.